

1861.

II. Abtheilung.

A. Welches Scheit- und Balzenholz.

8 Fl.	32 Kr.	für 1 Kasten	1 ell. grün kiefern,
7 "	— "	für 1 "	bergleichen geringes,
7 "	32 "	für 1 "	gut fichtenes und tannenes Scheitholz,
6 "	— "	für 1 "	bergl. geringes,
4 "	48 "	für 1 "	bergl. ganz geringes Kiefern- und Fichten- Scheit- und gutes Balzen-Holz und
3 "	30 "	für 1 "	bergl. ganz geringes Kiefern- und Fichten- Balzen-Holz.

III. Abtheilung.

A. Scheit- und Balzenholz.

11.

4) weiches.

Für den Siphendorfer Forst excl. Quittelsberg und für den Dittersdorfer Forst:

6 Fl.	— Kr.	für 1 Kasten	1 ell. gutes,
5 "	— "	für 1 "	bergl. geringes,
4 "	— "	für 1 "	bergl. ganz geringes und Balzenholz.

Für den Unterweißbacher Forst und den Quittelsberg des Siphendorfer Forstes:

5 Fl.	— Kr.	für 1 Kasten	1 ell. gutes,
4 "	— "	für 1 "	bergleichen geringes,
3 "	— "	für 1 "	bergl. ganz geringes und Balzenholz.

B. Stöcke.

12.

2) weiche.

Für den Siphendorfer Forst (ausschließlich Quittelsberg) und Dittersdorfer Forst:

3 Fl.	4 Kr.	für 1 Kasten	gute, gegrabene oder geschmakte,
2 "	12 "	für 1 "	geringe dergleichen.

Für den Unterweißbacher Forst und Quittelsberg des Siphendorfer Forstes:

2 Fl.	28 Kr.	für 1 Kasten	gute, gegrabene oder geschmakte,
1 "	48 "	für 1 "	geringe dergleichen.